

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



27. Jahrgang

20. April 2021

Nr. 2

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnungen der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Recht und Politik / Politik und
Recht (Bachelor) vom 13.01.2021

1

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Die Präsidentin -
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich: Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, ambek@europa-uni.de

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S. 3) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, Satz 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende¹:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Recht und Politik/Politik und Recht (Bachelor)

vom
13.01.2021

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad

- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten; Anerkennungsprüfung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschlusskolloquium
- § 14a Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote in der Studienvariante Recht und Politik
- § 14b Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote in der Studienvariante Politik und Recht
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 16 Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog:
https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html
- 2a. unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Recht und Politik (LL.B.)
- 2b. unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Politik und Recht (B. A.)

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.01.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Satzung vom 02.11.2016, werden wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2
Ziele des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die rechtsrelevante Dimension des politischen Geschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten relevanter juristischer, politik- und kulturwissenschaftlicher Fragen und Problemstellungen befähigen. ⁴Ziel des Studiums ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit.

(2) ¹Dem internationalen Charakter wird in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde juristische und eine kulturwissenschaftlich orientierte politologische Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module mehrheitlich international und interdisziplinär auszurichten.

(3) ¹Der Studiengang kann in zwei Studienvarianten studiert werden. ²Recht und Politik legt den Schwerpunkt auf juristische Inhalte, Politik und Recht legt den Schwerpunkt auf kulturwissenschaftliche, insbesondere politologische und sozialwissenschaftliche Inhalte.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird für den von der

Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angebotenen Bachelorstudiengang in der Studienvariante Recht und Politik der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt LL.B.) und in der Studienvariante Politik und Recht der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) erworben.

§ 4
Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprache im Studium ist in der Regel Deutsch.

§ 5
Studienbeginn
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden; davon unberührt bleibt die Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

§ 6
Regelstudienzeit
(zu § 5 Abs. 1 S. 1 ASPO)

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 5 Abs. 2 S. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module sind zu beachten. ³Die in Anlage 2a und 2b beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums für beide Studienvarianten beispielhaft vor.

(3) ¹Der Bachelorstudiengang Recht und Politik/Politik und Recht gliedert sich inhaltlich in:

- die juristische Grundlagenausbildung (15 Credits)

- die sozialwissenschaftliche Grundlagen-
ausbildung (15 Credits)
- die Schwerpunktbildung (96 Credits)
- die außerfachlichen und überfachlichen
Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorprüfung (Bachelorarbeit
und Abschlusskolloquium) (12 Credits).

²Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das Modulthema und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Module mit der Verteilung der Credits und des Workloads obligatorische Bestandteile des Studiengangs: [Tabelle 1]

(4) ¹Die Modulgruppe I legt wesentliche juristische und sozialwissenschaftliche Grundlagen. ²Im Modul I.1 „Juristische Grundlagen“ mit insgesamt 15 Credits sind folgende Veranstaltungen obligatorisch:

- a. Grundkurs I Öffentliches Recht mit begleitender Arbeitsgemeinschaft (9 Credits)
- b. eine juristische Grundlagenveranstaltung (6 Credits)

³Im Modul I.2 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ mit insgesamt 15 Credits sind folgende Veranstaltungen obligatorisch:

- a. Recht und Politik im historischen Kontext (inkl. Tutorium) (9 Credits)
- b. Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodenlehre (wahlobligatorisch) (6 Credits)

(5) ¹Die Modulgruppe II ist der inhaltliche Schwerpunkt des Studiums, der das Verhältnis von Recht und Politik in vier Bezugsrahmen untersucht: national, europäisch, international und transnational. ²Sie beinhaltet entsprechend 4 Module mit jeweils 15 Credits:

³Im Modul II.1 „Recht und Politik im nationalen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Grundkurs II Öffentliches Recht mit begleitender Arbeitsgemeinschaft (9 Credits)
- b. (Vergleichende) Regierungslehre (6 Credits)

⁴Im Modul II.2 „Recht und Politik im europäischen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Europarecht mit begleitender Arbeitsgemeinschaft (9 Credits)
- b. Regieren im Europäischen System (6 Credits)

⁵Im Modul II.3 „Recht und Politik im internationalen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Völkerrecht (6 Credits)
- b. Internationale Beziehungen (9 Credits)

⁶Im Modul II.4 „Recht und Politik im transnationalen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz (6 Credits)
- b. eine weitere Lehrveranstaltung zum Themenfeld „Recht und Politik im transnationalen Kontext“, insbesondere Migration, Öffentlichkeit und Medien, die aus dem Lehrangebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in diesem Modul frei gewählt werden können (wahlobligatorisch) (9 ECTS).

(6) ¹Die Modulgruppe III bietet den Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung in mindestens zwei der vier Schwerpunkte. ²Die Studierenden können frei aus dem Veranstaltungsangebot wählen, wobei in der Studienvariante Recht und Politik insgesamt 21 Credits in der Modulgruppe III aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Juristischen und 15 Credits aus dem Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden müssen. ³In der Studienvariante Politik und Recht müssen insgesamt 24 Credits in der Modulgruppe III aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und 12 Credits aus dem Angebot der Juristischen Fakultät gewählt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, entscheidet, dass Lehrveranstaltungen als fachübergreifend anerkannt werden, so dass zugehörige Credits bei Bedarf als Credits aus dem Lehrangebot der anderen Fakultät gewertet werden können, wenn eine Lehrveranstaltung sowohl juristische als auch politologische Themen beinhaltet und beide Inhalte nicht nur eine untergeordnete Rolle spielen.

(7) ¹Die Modulgruppe IV „Fachliche und Überfachliche Qualifikationen“ umfasst 3 Module: 2 Fremdsprachenmodule mit je 12 Credits sowie ein Praxismodul mit 18 Credits.

²Modul IV.1 „1. Fremdsprache: Englisch“ hat die fremdsprachliche Ausbildung in Englisch mit dem Abschluss UNiCert II bzw. B2 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zum Ziel.

³Modul IV.2 „2. Fremdsprache“ hat die fremdsprachliche Ausbildung in einer weiteren, frei wählbaren Fremdsprache mit dem Abschluss UNiCert I bzw. B1 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zum Ziel.

⁴Studierende können in diesem Modul anstelle einer zweiten Fremdsprache das Fachsprachenzertifikat in Englisch wählen mit dem Abschluss UNiCert III bzw. C1 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

⁵Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

⁶Modul IV.3 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bzw. weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(8) Die Abschlussphase besteht aus der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium.

(9) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

(10) Die Zuordnung eines Moduls zu einer Modulgruppe und die zu einem Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog enthalten (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Seminare
- Projekt- und Praxisseminare
- Arbeitsgemeinschaften
- Kolloquien
- Schlüsselqualifikationsveranstaltungen
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Sprachkurse
- Tutorien.

(2) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können nach der jeweiligen Modulbeschreibung insbesondere wie folgt erbracht werden:

- eine Klausur im Umfang von mind. 90 und max. 180 Minuten
- eine mündliche Prüfung im Umfang von mind. 15 und max. 30 Minuten je Student bzw. Studentin
- eine Hausarbeit an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von in der Regel 20.000 - 30.000 Zeichen (6 Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 - 50.000 Zeichen (9 Credits)
- eine Seminararbeit an der Juristischen Fakultät im Umfang von in der Regel 40.000 Zeichen (9 Credits)
- mehrere Essays an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20.000 - 30.000 Zeichen (6 Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 - 50.000 Zeichen (9 Credits)

³Der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, kann bestim-

men, dass die genannten Prüfungsleistungen in digitaler Form (online bzw. elektronisch) erbracht werden. ⁴Das erfolgreiche Bestehen von Kursen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät setzt in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus.

(3) Tutorien sowie alle Leistungen im Modul IV werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 Abs. 1 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein.

(4) Mindestens zwei der in den Modulgruppen I, II und III zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Haus- oder Seminararbeiten erbracht werden.

(5) ¹Die Vorlesungsabschlussklausuren an der Juristischen Fakultät finden in der Regel in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt. ²Werden Wiederholungsklausuren angeboten, sollen diese in den letzten beiden Wochen des Semesters oder zu Beginn des Folgesemesters stattfinden.

(6) ¹Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ²Jede Fakultät legt die Anmeldeeregeln zu ihren Prüfungen selbstständig fest.

(7) ¹Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen. ²Eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet. ³In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(8) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul IV.1 und 2) werden wie folgt erworben:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache: Englisch (Modul IV.1) auf dem Niveau von UNiCert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 Credits)
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul IV.2) auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 Credits).

oder

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul IV.2) auf dem Niveau von

UNiCert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 Credits).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) ¹Mindestens 6 Credits im Modul IV.3 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von mindestens vier Wochen in Vollzeit erworben werden. ²Genauerer regelt die Praktikumsrichtlinie für diesen Studiengang, die der Prüfungsausschuss beschließt. ³Für den Erwerb der weiteren Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 Credits einschließlich des Praktikums nach S. 1 erworben werden. ⁴Folgende Elemente können kombiniert werden:

- zusätzliche Praktikumszeiten (vier Wochen: 6 Credits)
- Schlüsselqualifikationsveranstaltungen (3 Credits für 2 SWS)
- 2 Exkursionstage (1 Credit)
- 2 Projektstage (1 Credit)
- Projekt- bzw. Praxisseminare (3 oder 6 Credits je nach Arbeitsumfang)

(10) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen erworbenen Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der Credits. ³Übersteigen die nachgewiesenen Credits die erforderliche Anzahl, können Leistungsnachweise auch anteilig berücksichtigt werden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen (zu § 17 Abs. 16 S. 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen,

es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert.²Für jede Prüfung in obligatorischen Lehrveranstaltungen sind innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 mindestens zwei Wiederholungen anzubieten.³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können gemäß § 17 Abs. 16 und § 25 Abs. 3 S. 1 und 2 ASPO jeweils nur einmal wiederholt werden

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 und 6 ASPO)

(1)¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 Credits einschließlich der Abschlussprüfung nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 S. 2 und 20 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen.²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2)¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.²Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberatung der Fakultäten um Unterstützung bitten.³Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der zum Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen.

(3)¹Die Studierenden werden im elften Fachsemester zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen.²Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in begründeten Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen.³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO.⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation des oder der Studierenden angemessen berücksichtigt.⁵Die

Vereinbarung ist spätestens zum Ende des elften Fachsemesters abzuschließen.

(4)¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen.²Wird als triftiger Grund Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung geltend gemacht, ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen.³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss unverzüglich schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft.⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5)¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert.²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten; Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(3) ¹Die Anerkennungsprüfung wird von einem oder einer gem. § 11 Abs. 1 ASPO Prüfungsberechtigten geprüft. ²Er oder sie muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Juristischen oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. ³Bestellt wird der Prüfer oder die Prüferin durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann. ⁴Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele festgelegt. ⁵Für die Prüfungsformen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 S. 2 entsprechend.

(4) ¹Bei Bestehen der Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 6, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), lit. b), Abs. 2 und 3 ASPO)

(1) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Erklärung beizufügen, welcher der in § 3 aufgeführten Abschlussgrade angestrebt wird. ²In der Studienvariante Recht und Politik ist die Bachelorarbeit unter Betreuung eines Prüfers oder einer Prüferin der Juristischen Fakultät zu schreiben, in der Studienvariante Politik und Recht unter Betreuung eines Prüfers oder einer Prüferin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ⁴An der Juristischen Fakultät soll der Umfang ca. 60.000 Zeichen betragen. ⁵Die Bachelorarbeit kann hier auch im Rahmen von Schwerpunktbereichsseminaren angefertigt werden. ⁶Der Umfang der Bachelorarbeit an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät soll ca. 80.000 Zeichen umfassen.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. ²In Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit kann auf die Zusammenfassung verzichtet werden.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 11 ASPO. ²Im Falle anderer Gründe, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bedingen, gilt § 17 Abs. 10 ASPO. ³Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bzw. § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b) ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 3 S. 1 ASPO bewertet. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgen. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieses interdisziplinären Studiengangs kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin die Frist gem. § 17 Abs. 15 ASPO verlängern.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit weniger als 4 Punkten oder der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende sie gemäß § 17 Abs. 16 und § 25 Abs. 3 S. 1 ASPO einmal mit einem neuen Thema wiederholen.

(6) Die Einsichtnahme in die Gutachten kann bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt erfolgen.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 18, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1 und 3 ASPO)

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist der Nachweis

- einer mindestens mit 4 Punkten oder der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 bis 4 und 8 bis 9 im Gesamtumfang von 168 Credits.

²Von Letzterem kann der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen kann, im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Das Abschlusskolloquium eines oder einer Studierenden besteht aus einer 15-minütigen Präsentation und einer anschließenden 15-minütigen Diskussion zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenspektrum der Modulgruppen I, II und III. ²Es kann auch das Thema der Bachelorarbeit gewählt werden (Verteidigung der Bachelorarbeit). ³Die Prüfung wird je nach angestrebtem Abschluss mit juristischen Punkten gem. § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b), Abs. 6 ASPO oder mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1 und 3 ASPO bewertet. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt, wobei je beteiligter Fakultät ein Prüfer oder eine Prüferin mitwirken muss. ²Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin, der oder die die Bachelorarbeit betreut hat, übernimmt den Vorsitz in der Prüfungskommission. ³Die

Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 18 S. 3 und 4, § 17 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 ASPO. ⁴Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung der Studierenden in diesem Studiengang befassten Personen die Anwesenheit im Abschlusskolloquium mit Zustimmung des oder der Studierenden gestatten. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

§ 14a

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote in der Studienvariante Recht und Politik

(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a, lit. b, Abs. 2 und Abs. 3, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen an der Juristischen Fakultät – auch hinsichtlich der betreffenden Bewertung der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums – erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO festgelegten Noten; die Bewertung der Prüfungsleistungen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO festzulegenden Noten. ²Die Umrechnung der Punktevergabe in Noten für Prüfungsleistungen an der Juristischen Fakultät erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 ASPO.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät einschließlich der Bewertung des Abschlusskolloquiums werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet: [Tabelle 2]

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 23 Abs. 7 ASPO, wobei ggf. die Umrechnung der juristischen Noten gemäß § 23 Abs. 3 der Modulnotenberechnung vorangeht. ⁴Auf dem Bachelorzeugnis werden bei den juristischen Leistungen die juristischen Punkte als Klammerzusatz ausgewiesen.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO angegeben.

§ 14b

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote in der Studienvariante Politik und Recht (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a, lit. b, Abs. 2 und Abs. 3, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO und die Bewertung von Prüfungsleistungen an der Juristischen Fakultät gem. § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO festzulegenden Noten. ²Die Umrechnung der Punktevergabe für Prüfungsleistungen an der Juristischen Fakultät erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 ASPO.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät – einschließlich der Bewertung der an dieser Fakultät geschriebenen Bachelorarbeit und der Bewertung des Abschlusskolloquiums – nach Abs. 1 Alt. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet: [Tabelle 2]

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 23 Abs. 7

ASPO, wobei ggf. die Umrechnung der juristischen Punkte gemäß § 23 Abs. 3 der Modulnotenberechnung vorangeht. ⁴Auf dem Bachelorzeugnis werden bei den juristischen Leistungen die juristischen Punkte als Klammerzusatz ausgewiesen.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO angegeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Inkrafttreten an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Bachelorstudiengang Recht und Politik/Politik und Recht aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung in diesem Bachelorstudiengang aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens zum 30.09.2024, ab.

(2) ¹Sie können beim Prüfungsamt bis zum 30.09.2024 eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung abgeben, das Studium und die Prüfungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen fortzuführen und abzuschließen. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2024 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Recht und Politik/Politik und Recht in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils

geltenden Fassungen überführt. ³Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11.01.2017 tritt zum 30.09.2024 außer Kraft.

Tabelle 1

Modulgruppen	Module	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
I. Grundlagen	I.1 Juristische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliches Recht Grundkurs I incl. Arbeitsgemeinschaft (9 Credits) ▪ 1 juristischer Grundlagenkurs (6 Credits) 	15	8	120	330	450
	I.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in Recht und Politik im historischen Kontext incl. Tutorium (9 Credits) ▪ Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodenlehre (wahlobligatorisch) (6 Credits) 	15	6	90	360	450
II. Schwerpunkte	II.1 Recht und Politik im nationalen Kontext <ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliches Recht Grundkurs II incl. Arbeitsgemeinschaft (9 Credits) ▪ (Vergleichende) Regierungslehre (6 Credits) 	15	8	120	330	450
	II.2 Recht und Politik im europäischen Kontext <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europarecht incl. Arbeitsgemeinschaft (9 Credits) ▪ Regieren im Europäischen System (6 Credits) 	15	8	120	330	450

	II.3 Recht und Politik im internationalen Kontext <ul style="list-style-type: none"> ▪ Völkerrecht (6 Credits) ▪ - Internationale Beziehungen (9 Credits) 	15	4	60	390	450
	II.4 Recht und Politik im transnationalen Kontext <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz (6 Credits) ▪ eine Wahlpflichtveranstaltung: Migration, Öffentlichkeit und Medien (9 Credits) 	15	4	60	390	450
III. Vertiefung Schwerpunkte	III.1 Vertiefung von mindestens zwei aus vier Schwerpunkten aus II	36	8 - 16	120 - 240	840 - 960	1080
IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.1 Fremdsprache: Englisch Abschluss des UNIcert II (B2)	12	8	120	240	360
	IV.2 Fremdsprache: Abschluss des UNIcert I (B1) in einer frei wählbaren weiteren Fremdsprache oder Abschluss UNIcert III (C1) in Englisch	12	4 - 8	60 - 120	240 - 300	360
	IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (mind. 6 Credits) ▪ Schlüsselqualifikation/weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 Credits) 	18	0 - 8	0 - 120	420 - 540	540
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Mündliche Bachelorprüfung		3	0	0	90	90
Summe		180	58 - 78	870 - 1170	4230 - 4530	5400

Tabelle 2

65%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Modulgruppen I – III)
25%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung: Modulkatalog und Studienverlaufsplan

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2a der Studien- und Prüfungsordnung: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Recht und Politik (LL.B.)

Fachsemester	Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	ECTS-Credits
1.	I. Grundlagen	I.1 Juristische Grundlagen	Öffentliches Recht Grundkurs I incl. Arbeitsgemeinschaft	6	9
			Juristischer Grundlagenkurs	2	6
		I.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Einführung in Recht und Politik im historischen Kontext incl. Tutorium	4	9
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.1 Fremdsprache: Englisch	1. Fremdsprache: Englisch Abschluss des UNICert II (B2)	4	6
SUMME				30	30
2.	I. Grundlagen	I.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodologie (wahlobligatorisch)	2	6
	II. Schwerpunkte	II.1 Recht und Politik im nationalen Kontext	Öffentliches Recht Grundkurs II incl. Arbeitsgemeinschaft	6	9
			(Vergleichende) Regierungslehre	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.1 Fremdsprache: Englisch	1. Fremdsprache: Englisch Abschluss des UNICert II (B2)	4	6
		IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation	2	3
SUMME				30	30
3.	II. Schwerpunkte	II.2 Recht und Politik im europäischen Kontext	Regieren im Europäischen System	2	6
			Europarecht incl. Arbeitsgemeinschaft	6	9
		II.3 Recht und Politik im internationalen Kontext	Völkerrecht	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.2 Fremdsprache (am Beispiel UNICert III)	Abschluss des UNICert I (B1) in einer frei wählbaren weiteren Fremdsprache oder Abschluss UNICert III (C1) in Englisch	4	6
		IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation	2	3
SUMME				30	30

4.	II. Schwerpunkte	II.3 Recht und Politik im internationalen Kontext	Internationale Beziehungen	2	9
		II.4 Recht und Politik im transnationalen Kontext	Migration, Öffentlichkeit und Medien (Wahlpflichtveranstaltung)	2	9
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.2 Fremdsprache (am Beispiel UNIcert III)	Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2	6
			Abschluss des UNIcert I (B1) in einer frei wählbaren weiteren Fremdsprache oder Abschluss UNIcert III (C1) in Englisch	4	6
SUMME				30	
5.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.1 Vertiefung: Recht und Politik im [...] Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	9
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	9
		III.2 Vertiefung: Recht und Politik im [...] Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Praktikum in Vollzeit: 4 Wochen		6
			Schlüsselqualifikation	2	3
SUMME				30	
6.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.2 Vertiefung: Recht und Politik im [...] Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	6
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation	2	3
			Schriftliche Bachelorarbeit		9
			Abschlusskolloquium		3
SUMME				30	

* In der Modulgruppe III werden gemäß § 7 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) mindestens zwei der vier Schwerpunkte vertieft. Die Veranstaltungen können frei aus dem Modulangebot gewählt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass in der Modulgruppe III insgesamt 21 Credits in der Juristischen Fakultät und 15 Credits an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät erworben werden müssen.

Anlage 2b der Studien- und Prüfungsordnung: unverbindlicher Studienverlaufsplan für die Studienvariante Politik und Recht (B. A.)

Fachsemester	Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	ECTS-Credits
1.	I. Grundlagen	I.1 Juristische Grundlagen	Öffentliches Recht Grundkurs I incl. Arbeitsgemeinschaft	6	9
			Juristische Grundlagenkurs	2	6
		I.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Einführung in Recht und Politik im historischen Kontext incl. Tutorium	4	9
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.1 Fremdsprache: Englisch	1. Fremdsprache: Englisch Abschluss des UNlcert II (B2)	4	6
SUMME				30	30
2.	I. Grundlagen	I.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodologie (wahlobligatorisch)	2	6
	II. Schwerpunkte	II.1 Recht und Politik im nationalen Kontext	Öffentliches Recht Grundkurs II incl. Arbeitsgemeinschaft	6	9
			(Vergleichende) Regierungslehre	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.1 Fremdsprache: Englisch	1. Fremdsprache: Englisch Abschluss des UNlcert II (B2)	4	6
		IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation	2	3
SUMME				30	30
3.	II. Schwerpunkte	II.2 Recht und Politik im europäischen Kontext	Regieren im Europäischen System	2	6
			Europarecht incl. Arbeitsgemeinschaft	6	9
		II.3 Recht und Politik im internationalen Kontext	Völkerrecht	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.2 Fremdsprache (am Beispiel UNlcert III)	Abschluss des UNlcert I (B1) in einer frei wählbaren weiteren Fremdsprache oder Abschluss UNlcert III (C1) in Englisch	4	6
		IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation	2	3
SUMME				30	30

4.	II. Schwerpunkte	II.3 Recht und Politik im internationalen Kontext	Internationale Beziehungen	2	9
		II.4 Recht und Politik im transnationalen Kontext	Migration, Öffentlichkeit und Medien (Wahlpflichtveranstaltung)	2	9
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.2 Fremdsprache (am Beispiel UNIcert III)	Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2	6
			Abschluss des UNIcert I (B1) in einer frei wählbaren weiteren Fremdsprache oder Abschluss UNIcert III (C1) in Englisch	4	6
				SUMME	30
5.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.1 Vertiefung: Recht und Politik im [...] Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	6
		III.2 Vertiefung: Recht und Politik im [...] Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3
	IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Praktikum in Vollzeit: 4 Wochen		6
		Schlüsselqualifikation	2	3	
				SUMME	30
6.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.1 Vertiefung: Recht und Politik im [...] Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	6
		III.2 Vertiefung: Recht und Politik im [...] Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6
	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura		2	3	
IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen	IV.3 Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation	2	3	
	Schriftliche Bachelorarbeit				9
	Mündliche Bachelorprüfung				3
				SUMME	30

* In der Modulgruppe III werden gemäß § 7 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) mindestens zwei der vier Schwerpunkte vertieft. Die Veranstaltungen können frei aus dem Modulangebot gewählt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass in der Modulgruppe III insgesamt 24 Credits in der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und 12 Credits an der Juristischen Fakultät erworben werden müssen.